



Kgl. priv. Schützengesellschaft *Langenzenn* *seit 1354*



Schießstandordnung

(i.d.F. 02.08.2023)

- § 1 Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS), sowie der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- § 2 Es darf nur unter der Aufsicht einer qualifizierten Standaufsicht im Sinne §2 Abs. 2 -3 AufsO geschossen werden. Die Namen sind dem Aushang im Aufsichtenraum zu entnehmen. Die Standaufsicht sowie von ihr bestimmte Hilfspersonen dürfen selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- § 3 Auf Verlangen ist der Aufsicht die Waffenbesitzkarte zu zeigen, um sicherzustellen, ob es sich um eine eingetragene Waffe handelt, mit der geschossen werden soll. Gastschützen müssen gegebenenfalls einen Versicherungsnachweis beibringen.
- § 4 Die Waffen sind ungeladen und getrennt von der Munition zu befördern. Ferner dürfen keine Waffen (auch keine ungeladenen) im Holster am Körper getragen (transportiert) werden.
- § 5 Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, werden von der Teilnahme am Schießen ausgeschlossen und vom Stand verwiesen. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können ebenfalls vom Stand verwiesen werden. Dies liegt immer im Ermessen der Aufsicht.
- § 6 Allen Anweisungen des Aufsichtführenden sowie den Hilfspersonen, die der Sicherheit und dem Ablauf des Schießbetriebes dienen, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsicht kann bei Zuwiderhandlungen einen Standverweis aussprechen. Über die Dauer befindet dann das Schützenmeisteramt.
- § 7 Das Laden, Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschoßfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann. Das Hantieren mit Waffen entgegen o.g. Richtlinien ist in jeglicher Hinsicht ausdrücklich verboten, unabhängig ob die Waffe geladen und / oder gesichert ist! Zuwiderhandlungen werden mit einem Standverweis geahndet.
- § 8 Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
Eine geladene (auch gesicherte) Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
- § 9 Revolver sind mit entleerter und geöffneter Trommel abzulegen. Pistolen sind mit geöffnetem Verschluss und herausgenommenem Magazin abzulegen. Die Mündung der Waffe hat hierbei immer in Richtung Geschoßfang zu zeigen!
- § 10 Büchsen dürfen nur mit geöffnetem Verschluss und entnommenem Magazin, bzw. entladen, abgelegt, oder in einem geeigneten Ständer abgestellt werden. Büchsen dürfen nur mit einer Patrone geladen werden, wenn die Sportordnung oder die Wettkampffregeln nichts anderes vorschreiben. Der Transport ist nur in Waffentaschen bzw. mit geöffnetem Verschluss und Mündung nach oben gestattet.

§ 11 Bei Schussversagern oder anderen Störungen an einer geladenen Waffe, die nicht unmittelbar vom Schützen selbst behoben werden können, ist die Standaufsicht zu unterrichten, und deren Weisungen Folge zu leisten. Die Mündung der Waffe hat hierbei immer in Richtung Geschosßfang zu zeigen! Die Waffe darf in diesem Zustand NICHT abgelegt werden!

§ 12 Auf den Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die maximale Geschossenergie für die jeweilige Schießbahn nicht überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist an den jeweiligen Schießständen angebracht.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG 2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1 sind verboten.

Die auf dem jeweiligen Stand zugelassene Munition (maximale Eo) ist dem Aushang zu entnehmen.

Schießstand 1: 10m Druckluft (Bahn 1-8)

Nur Luftdruckwaffen bis max. 7,5 Joule.

Schießstand 2: Feuerwaffenstand 25m links (Bahnen 1-5)

Kurz- und Langwaffen mit Kurzwaffenmunition bis 2500 Joule,

Langwaffen mit Büchsenpatronen nur zur Funktionsprüfung und zum Einschießen in Einzelfällen!

bis max. 4000 Joule.

Schießstand 3: Feuerwaffenstand 25m rechts (Bahnen 6-10)

Kurz- und Langwaffen mit Kurzwaffenmunition bis 2500 Joule.

Schießstand 4: Feuerwaffenstand 50m (Bahnen 1-3)

Kurz- und Langwaffen im Kaliber .22 lFB mit Bleigeschossen bis 200 Joule

§ 13 Auf Anweisung der Aufsicht, bzw. bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, wird durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klarer Anordnungen das Kommando "**Sicherheit**" bekannt gegeben.

Die Waffen sind unverzüglich zu entladen und mit geöffnetem Verschluss (sofern technisch möglich) mit der Mündung in Richtung der Geschosßfänge abzulegen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.

§ 14 Schießen mit Schwarzpulverwaffen:

1. Es darf nur unter der Aufsicht einer qualifizierten Standaufsicht (§2 Abs. 2 AufsO) geschossen werden.
2. Es darf ausschließlich der Schießstand 2 (Feuerwaffenstand 25m links - Bahnen1-5) zum Schießen mit Schwarzpulverwaffen von der Aufsicht freigegeben werden. Auf allen anderen Ständen ist das Schießen mit Schwarzpulverwaffen untersagt.
3. Es darf nur für die Waffe zugelassenes Pulver (Schwarzpulver, bzw. Ersatzstoffe) oder entsprechende Presslinge verwendet werden. Maximale Geschosßenergie Eo 1200 Joule.
4. Das Laden von Vorderladern mittels Pulverflasche ist verboten, da bei einer ungewollten Zündung durch glimmende Partikel im Lauf diese wie eine " Handgranate " wirkt. Die Waffe darf nur aus geeigneten Behältnissen (z.B. Glasröhrchen), welche eine genau dosierte Pulvermenge enthalten, geladen werden.
5. Es ist eine geeignete Schutzbrille vom Schützen zu tragen.

§ 15 Auf den Schützenständen besteht absolutes Rauchverbot und strengstes Verbot von offenem Feuer!

§ 16 Der Konsum von Alkoholischen Getränken, respektive Drogenkonsum und die Handhabung von Schusswaffen schließen sich grundsätzlich aus!

Die Aufsicht hat das Recht, bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogengenuss des Schützen, das Schießen zu untersagen und den Schützen vom Stand zu verwiesen.

- § 17 Es darf nur auf die, den Sportordnungen entsprechenden Ziele geschossen werden. Ausnahmen hiervon kann das Schützenmeisteramt erlassen.
- § 18 Bei Auffälligkeiten an der Munition wird diese durch die Aufsicht nicht zugelassen.
- § 19 Es ist verboten, eine geladene Waffe (Büchse oder Faustfeuerwaffe) mit der Mündung nach oben zu halten. Die Mündung ist grundsätzlich in Richtung des Geschossfanges zu halten.
- § 20 Auf den Schützenständen soll nach Möglichkeit jeweils nur eine Schießübung (Waffen, Munition, Ziele und Anschlagart gleich) von allen Schützen geschossen werden.
- § 21 Alle auf dem Schützenstand befindlichen Personen müssen einen für das stärkste Kaliber geeigneten Gehörschutz tragen.
- § 22 Jeder Schütze haftet für den von ihm abgegebenen Schuss! Gebühren bei Standbeschädigungen ergeben sich aus §5 Abs. b) der Beitrags- und Finanzordnung.
- § 23 Die Schützen haben nach Beendigung des Schießens den Stand in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
Aus dem Schießbetrieb ergeben sich folgende Pflichten für die Schützen:
1. Entfernung der aus dem Schießbetrieb angefallenen Hülsen bzw. Scheiben nach dem Schießen.
 2. Abkleben (mit Schusspflaster), bzw. Auswechseln der beschossenen Zielscheibe
 3. Reinigung des Schützenstandes nach Anweisung der Aufsicht.
 4. Entsorgung der aus dem Schießbetrieb angefallenen Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.
 5. Stellen einer Hilfsperson auf Anweisung der Aufsicht
- § 24 Kinder und Jugendliche
1. Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden.
 2. Die Aufsichten dürfen Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14. Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, beim Schießen anwesend ist und eine gesonderte Obhut gewährleistet ist (Jugendleiter).
 3. Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Alterserfordernis aus Absatz 1 und 2 zulassen.
 4. Die Aufsicht muss eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person sein, d.h. mit entsprechender Ausbildung.
- § 25 Die Aufsicht prüft vor Beginn des Schießens den Zustand des Schießstandes (Schützenstand, Schießbahnsohle und Geschossfang) auf ordnungsgemäßen Zustand und Beschädigungen sowie die Sicherheitseinrichtungen. Insbesondere:
- die Funktion des Öffnungskontaktmelders der Notausgangs- Türen
 - optische und akustische Warneinrichtungen
 - die Hindernisfreiheit der Flucht und Rettungswege
 - der unverschlossene und hindernisfreie Zustand der Notausgänge
 - der freie Zugang zu den Feuerlöschern
- Beschädigungen und Auffälligkeiten sind in der Schießkladde zu dokumentieren und dem Schützenmeisteramt zu melden.

§ 26 Kurzwaffenstand:

1. Das Betreten des Schützenstandes ist nur mit geeignetem Gehörschutz zugelassen (siehe § 21).
2. Werden während des Schießens Mängel festgestellt, ist das Schießen sofort einzustellen.
3. Es darf grundsätzlich nur eine Schießübung/Disziplin gleichzeitig geschossen werden. Bei einer begründeten Abweichung von diesem Grundsatz sind die §§ 20 und 21 zu beachten.
4. Die mobile Fallscheibenanlage darf nur mit Handfeuerwaffen unter Verwendung von Patronen, deren Geschosse eine maximale Bewegungsenergie E_0 von 1500 Joule besitzen, beschossen werden. Distanz 25 m. Ferner müssen von allen Personen im Schützenstand geeignete Augenschutzbrillen getragen werden
5. Auf dem Schützenstand dürfen sich nur die Schützen (maximal 5), beauftragte Hilfspersonen und Aufsichten aufhalten.
6. Nach dem Schießen sind die Zielscheiben abzukleben, bzw. auszuwechseln.
7. Nach Beendigung des Schießens müssen der Schützenstand und die ersten 10 Meter der Schießbahnsohle von unverbranntem Pulver und Patronenhülsen gereinigt werden. Unverbrannte Pulverreste werden in dem dafür vorgesehene Behälter entsorgt. Ferner wird der Schießstand (Schützenstand, Schießbahnsohle, Brüstung und Scheibenstand) auf Beschädigungen und ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert. Beschädigungen und Auffälligkeiten sind in der Schießkladde zu dokumentieren und dem Schützenmeisteramt zu melden.

§ 27 50m Schießbahn:

1. Das Betreten des Schützenstandes ist nur mit geeignetem Gehörschutz zugelassen (siehe § 21).
2. Werden während des Schießens Mängel festgestellt, ist das Schießen sofort einzustellen.
3. Es darf grundsätzlich nur eine Schießübung/Disziplin gleichzeitig geschossen werden. Bei einer begründeten Abweichung von diesem Grundsatz sind die §§ 19 und 20 zu beachten.
4. Auf dem Schützenstand dürfen sich nur die Schützen (maximal 3), beauftragte Hilfspersonen und Aufsichten aufhalten.
5. Nach dem Schießen sind die Zielscheiben abzukleben, bzw. auszuwechseln.
6. Nach Beendigung des Schießens müssen der Schützenstand von unverbranntem Pulver und Patronenhülsen gereinigt werden. Unverbrannte Pulverreste werden in dem dafür vorgesehene Behälter entsorgt. Ferner wird der Schießstand auf Beschädigungen und ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert. Beschädigungen und Auffälligkeiten sind in der Schießkladde zu dokumentieren und dem Schützenmeisteramt zu melden.

§ 28 Ein Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein. Dieser besteht automatisch bei Mitgliedschaft in einem der deutschen Schützenverbände (z.B. DSB, BDS, DSU, BDMP, etc.), oder durch Inhaberschaft eines Jagdscheins.
Gäste sind durch die Zahlung der Standgebühr mit einer Tagesversicherung automatisch über den BDS mitversichert.

§ 29 Nichtbefolgen der Schießstandordnung kann für den Schützen ernsthafte Folgen haben. Ferner stellt es einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 der Satzung dar und kann entsprechend geahndet werden.

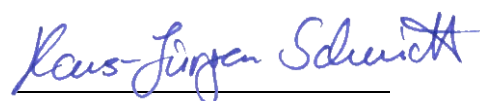
§ 30 Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften behält sich das Schützenmeisteramt vor.

Langenzenn, den 02.08.2023



1.Schützenmeister

Langenzenn, den 02.08.2023



Schriftführer